

**# GEMEINSAM
ZUKUNFT
GESTALTEN**

**Richtlinien
zur Förderung
des Sports**
der StädteRegion Aachen



Vorwort

Sportvereine leisten seit eh und je einen bedeutenden Beitrag zur Freizeitgestaltung und zur Gesundheitsförderung. Als wichtiger Bestandteil der außerschulischen Bildung stärken sie die Persönlichkeitsentwicklung und fördern zudem Integration sowie Inklusion auf besondere Art und Weise. Weil diese Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich so enorm wichtig sind, unterstützt die StädteRegion Aachen den Sport aus voller Überzeugung.



Mit der Einführung des neuen Ehrenamtspreises „Jugend in Bewegung“ hat der Städteregionstag zum 1. Januar 2024 ein neues Fördermodul beschlossen. Junges ehrenamtliches Engagement in Sportvereinen wird dadurch besonders honoriert und gefördert. Im Rahmen einer Vergabefeiер erhalten jährlich 12 junge Menschen als Ausdruck der Wertschätzung eine Auszeichnung mit dem Ehrenamtspreis und einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von 300 Euro.

Die weiteren verschiedenen Förderbereiche wurden beibehalten. Insbesondere die Förderung von zukunftsweisenden Projekten, Fusionen und Kooperationen trägt weiterhin den gesellschaftlichen Veränderungen im Sport Rechnung. Grundlage dafür sind die aktualisierten „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung des Sports“.

Förderfähig sind die Sportvereine inklusive der Behindertensportvereine und der Sportschützen. Auch Stadt- und Gemeindefortsportverbände können bezuschusst werden. Der RegioSportBund Aachen e.V. (RSB) ist die Dachorganisation des organisierten Sports in der StädteRegion Aachen. Der RSB führt seit 2017 die Antragsbearbeitung sowie Auszahlung der Sportfördermittel der StädteRegion durch. Deshalb sind die Anträge direkt dort zu stellen. Die Anträge zur Beschaffung von Sportgeräten/ Geräten für die Vereinsarbeit sind wie bisher über die jeweilige Kommune einzureichen. Die Antragsvordrucke finden Sie unter www.regiosportbund-aachen.de.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tim Grüttemeier', written over a horizontal line.

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

I. Rechtsgrundlage

Bei der Sportförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der StädteRegion Aachen. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Städteregionstag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

II. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Städte Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Stolberg und Würselen sowie für die Gemeinden Roetgen und Simmerath.

III. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Sportvereine und Stadt-/ Gemeindegemeinschaften mit Sitz im Geltungsbereich dieser Richtlinien.

Die Vereine müssen

- » im jeweiligen Stadt-/Gemeindegemeinschaftsverband Mitglied sein, der seinerseits Mitglied im RegioSportBund Aachen e.V. ist
- » in einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Fachverband Mitglied sein und
- » an der jährlichen Bestandserhebung des LSB NRW teilnehmen

Zu Punkt IV/4. können Einzelpersonen Anträge stellen, die für einen nach diesen Richtlinien förderfähigen Verein ehrenamtlich tätig sind, der die Antragsstellung unterstützt.

IV. Förderbereiche

Die jährliche Fördersumme beträgt – vorbehaltlich des Beschlusses des Städteregionstages über die Haushaltssatzung – 112.600 € und wird auf die folgenden Förderbereiche in Budgets aufgeteilt. Nach dem 31.10. können Mittel bedarfsbezogen in andere Budgets verlagert werden.

1. Förderung der vereinsbezogenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Vereine erhalten jährlich einen Pro-Kopf-Zuschuss in Höhe von bis zu 2,50 € pro jugendlichem Vereinsmitglied. Förderfähig in diesem Bereich sind Vereine mit einer Mindestzahl von 10 Mitgliedern bis einschließlich 18 Jahre. Der RSB fordert die Vereine jährlich im August zum Mittelabruf auf. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen bis einschließlich 18 Jahre laut Bestandserhebung Landessportbund vom 01.01. des jeweiligen Jahres.

Die Mittel müssen bis zum 31.10. des Jahres anhand der „Einverständniserklärung für die zweckgebundene Verwendung der Pro-Kopf-Zuschüsse“ (Vordruck) abgerufen sein.

Eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ist beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Budget: 55.000 €



2. Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Übungsleiter_innen, Gruppenthelfern und Vereinsverantwortlichen

Gefördert werden 50 % der Lehrgangskosten, jedoch max. 250 € pro Lehrgang pro Person und Modul und max. 1.000 € pro Jahr und Verein.

Folgende Qualifizierungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind förderfähig:

- » Erstmalige Teilnahme an einem Sporthelferlehrgang, der bei einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW absolviert wird
- » Erwerb einer Übungsleiter_innen/Trainer_innen oder Vereinsmanagementlizenz, die bei einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW erworben wird
- » Erforderliche Lehrgänge zur Verlängerung der o.a. Lizenzen
- » Fachspezifische Qualifizierungen eines Übungsleiters/ einer Übungsleiterin, die i.d.R. von den Fachverbänden durchgeführt werden
- » Teilnahme an Lehrgängen zur Qualifizierung von Jugendleiter_innen

Nicht förderfähig sind:

- » Fahrtkosten
- » Lizenzen, die zur Erlangung einer Tätigkeit im Berufssport dienen

Der „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Qualifizierungsmaßnahme“ (Vordruck) für Maßnahmen der ersten drei Quartale muss bis zum 31.10. vorliegen. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme sind beizulegen bzw. sind bis spätestens 31.12. des Jahres nachzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge, die nach dem 31.10. eines Jahres eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Für Vereine mit Angeboten im Kinder- und Jugendbereich ist eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Budget: 10.000 €

3. Talentförderung

Gefördert werden jugendliche Einzelpersonen bis einschließlich 18 Jahre bzw. Jugendmannschaften bei Teilnahme an überregionalen Wettbewerben/ Meisterschaften. Der Zuschuss beträgt max. 30 % der anererkennungsfähigen Kosten.

Anerkennungsfähig sind in der Regel:

- » Kosten für Anreise/Rückreise
- » Kosten für die Unterkunft
- » ggf. Teilnahmegebühren

Der „Antrag auf Talentförderung“ (Vordruck) für Maßnahmen der ersten drei Quartale muss bis zum 31.10. vorliegen. Ein Nachweis über die Teilnahme sowie die entstandenen Kosten ist beizulegen bzw. spätestens bis 31.12. des Jahres nachzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge



des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge für Veranstaltungen des 4. Quartals können ggf. im Folgejahr berücksichtigt werden. Eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ist beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Budget: 4.000 €

4. Förderung des jungen Ehrenamts

Pro Kalenderjahr können bis zu 12 Ehrenamtspreise (300 € pro Person) vergeben werden an junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die sich ehrenamtlich in einem nach diesen Richtlinien förderfähigen Verein bzw. Stadt-/ Gemeindegemeinschaft engagieren.

Kriterien für die Vergabe sind beispielsweise:

- » Zeit und Umfang des Engagements (Anzahl Stunden, Regelmäßigkeit)
- » Umfang der Verantwortung/Komplexität des Ehrenamts
- » mind. die Hälfte der Auszeichnungen soll an unter 21jährige gewährt werden, um eine besondere Förderung und Auszeichnung von sehr jungem Engagement zu gewährleisten
- » Erhalt von Aufwandsentschädigung und vorhandene Unterstützung

Der Online-Antrag auf den „Ehrenamtspreis der Sportjugend im RSB“ muss bis zum 30.04. gestellt werden. Hochzuladen ist dazu eine aussagekräftige Empfehlung des Sportvereines, für den die/der Bewerber/in tätig ist.

Ein Gremium aus jeweils einer Vertretung des RSB, der Sportjugend, des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen (A 51) sowie der Stadt-/Gemeindegemeinschaften entscheidet im Mai/Juni jeden Jahres gemeinsam über die Vergabe des Budgets anhand der eingegangenen Anträge.

Die Teilnahme der jungen Menschen an der Vergabebefeiung ist verpflichtend für die Annahme des Ehrenamtspreises.

Budget: 3.600 €

5. Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten/ Geräten für die Vereinsarbeit

Bezuschusst werden einzelne Geräte mit einem Anschaffungswert von mindestens 410 € (ohne MwSt.) oder die Gesamtheit von mehreren Geräten, die in der Summe diesen Betrag übersteigen, wenn die Geräte in einem begründeten sachlichen Zusammenhang stehen (z. B. bei fußballspezifischen Geräten wie Eckfahnen, Tornetze, Bälle, Trainingshilfen).

Zu den förderfähigen Sportgeräten gehören z. B. auch Geräteschränke, Gerätewagen, mobile Spielerkabinen/Unterstände, Platzpflegegeräte (soweit die Pflege der Anlagen den Vereinen obliegt) und technische Ausstattungen wie CD-Player, Videoanlagen und PC's.



Nicht förderfähig sind:

- » bauliche Maßnahmen
- » Verbrauchs- und Luxusgüter (z. B. Bürobedarf)
- » fest verankerte Spielerkabinen/Unterstände
- » Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z. B. Sportbekleidung).

Der Zuschuss beträgt max. 30 % der anerkennungsfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € innerhalb eines Kalenderjahres. Dabei ist die Gewährung des Höchstbetrages unabhängig davon, ob die Bezuschussung der Sportgeräte in einem beantragt wird oder ob der maximale Zuschussbetrag erst durch die Gewährung von Zuschüssen aufgrund mehrerer Anträge innerhalb eines Jahres erreicht wird.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht. Der Zuschuss wird auf volle €-Beträge auf-/abgerundet. Mit dem Antrag ist mindestens ein Angebot und eine Erklärung abzugeben, ob es sich um die Wiederbeschaffung gleichartiger Gegenstände handelt, die bereits von der StädteRegion Aachen oder dem RegioSportBund Aachen e. V. (RSB) gefördert wurden und ob diese Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Bezuschussung weiter genutzt werden, beschädigt/unbrauchbar geworden sind oder veräußert wurden. Von dem gegebenenfalls erzielten Verkaufserlös rechnet der RSB 20 % auf den neu zu gewährenden Zuschuss an. Der Verkaufserlös ist nachzuweisen.

Anträge auf „Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung von Sportgeräten/ Geräten für die Vereinsarbeit“ (Vordruck), die bis zum 31.10. eines Jahres gestellt sind, werden in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des Budgets bewilligt. Anträge, die nach dem 31.10. eines Jahres eingehen, werden ggf. im Folgejahr berücksichtigt. Als Verwendungsnachweis sind dem RSB die Rechnung und ein Nachweis über die erfolgte Zahlung spätestens bis 31.12. des Jahres einzureichen.

Budget: 30.000 €

6. Förderung von Projekten, Fusion und Kooperation („Experimentierbereich“)

Gefördert werden zukunftsweisende Projekte im Sinne der Handreichung „Breiten- und Freizeitsport und Bewegung im Fokus des demografischen Wandels – Sportentwicklung in der StädteRegion Aachen“.

- » Fusionen und Kooperationen finden hier besondere Berücksichtigung.
- » Die Förderung der Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen mit Beteiligung von Kindern/Jugendlichen ist möglich.

Projekte können mit max. 50 % der anerkennungsfähigen Kosten gefördert werden.

Der Antrag auf „Förderung von Projekten, Fusion und Kooperation“ (Vordruck) muss bis zum 31.10. gestellt werden. Für Projekte mit Angeboten im Kinder – und Jugendbereich ist eine Kopie der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Kinderschutz im Ehrenamt) mit dem jeweils zuständigen Jugendamt beizufügen, sofern sie dem RSB nicht schon vorliegt.

Ein Gremium aus zwei Vertretungen des RSB, einer Vertretung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion (A 51) sowie ggf. der Vertretung der Stadt-/Gemeindepportverbände entscheidet im November jeden Jahres gemeinsam über die Vergabe des Budgets anhand der eingegangenen Anträge (ggf. für das Folgejahr). Die Form des Verwendungsnachweises ist projektabhängig und wird im Einzelfall im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Budget: 10.000 €

IV. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anträge sind nach Vordruck mit den notwendigen Anlagen zu stellen beim

RegioSportBund Aachen e. V.
Marienstraße 15 | 52249 Eschweiler
Tel: 02403/7497060
Fax: 02403/7497065
E-Mail: info@regiosportbund-aachen.de

Die Antragsvordrucke sind im Internet abrufbar unter **www.regiosportbund-aachen.de** oder auf Anfrage beim RSB erhältlich.

Die Anträge zu Punkt IV/5. „Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten/ Geräten für die Vereinsarbeit“ sind über die jeweilige Stadt-/Gemeindeverwaltung einzureichen. Der RSB stellt den Stadt-/ Gemeindeverwaltungen, in denen die bezuschussten Vereine ihren Sitz haben, jeweils zum Ende des Jahres zur Information eine Aufstellung in Form einer Excel-Tabelle der ausgezahlten Fördergelder zu Verfügung.

Die Durchführung von Maßnahmen/ Beschaffungen durch den antragstellenden Verein ist vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides möglich und nicht förderschädlich, allerdings trägt der antragstellende Verein das Risiko, falls der Antrag nicht bewilligt wird.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich, wenn die Verwendungsnachweise vollständig beim RSB vorliegen, frühestens nach Genehmigung der Haushaltssatzung des betreffenden Jahres.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Informationen und Kontakt

RegioSportBund e. V.

Marienstraße 15

52249 Eschweiler

Telefon 02473/7497060

Fax 02473/7497065

E-Mail info@regiosportbund-aachen.de

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat
Postanschrift
StädteRegion Aachen
52090 Aachen

Telefon +49 241 5198 0
E-Mail info@staedteregion-aachen.de
Internet staedteregion-aachen.de

Mehr von uns auf

